

Anlage 9

Auszug aus einem beispielhaften Vertriebsvertrag zwischen der ARD Degeto Film GmbH [„Lizenzgeber“] und der Vertriebsgesellschaft [„Lizenznehmer“]:

§ x VERGÜTUNG / ERLÖSBETEILIGUNG

Für alle vom Lizenzgeber nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen in Form der Rechteübertragung nach dem Urheberrechtsgesetz einschließlich etwaiger Nebenleistungen zahlt der Lizenznehmer eine Vergütung, die sich nach den nachstehenden Regelungen bemisst.

1. Der Produzent der Produktion XXXX (Name, Anschrift) hat dem Vertrieb und der Verwertung der vorbezeichneten Rechte zu Gunsten des Lizenznehmers zugestimmt. Eine entsprechende Erklärung des Produzenten liegt dem Lizenzgeber vor. Für diese vom Produzenten bezogene Leistung zahlt der Lizenznehmer die nachstehend beschriebene Vergütung an den Produzenten.

Der Lizenzgeber ist verpflichtet, den Produzenten der Produktion an den Erlösen aus der Verwertung der vertragsgegenständlichen Rechte (einschließlich eventueller Minimumgarantien) zu beteiligen. Diese Erlösbeteiligung richtet sich nach den „Eckpunkten für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation in der Fassung vom 01.01.2026, in der Ursprungsfassung vom 22.12.2015, zuletzt geändert und fortentwickelt mit Wirkung zum 01.01.2026“ (*nachfolgend „EPP 3.0“*). Der Lizenznehmer stimmt zu, dass der Lizenzgeber diese sich aus dem *EPP 3.0* ergebenden und gegenüber dem Produzenten zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich des Einsichtsrechts des Produzenten in die Abrechnung von Verwertern in substantiiert zu begründenden Einzelfällen an den Lizenznehmer mit befreiender Wirkung überträgt. Etwaige im Zusammenhang mit der vorbezeichneten entgeltlichen Leistung des Produzenten an den Lizenznehmer einschließlich der Verwertungserlösbeteiligung entstehenden Ansprüche des Produzenten kann dieser nur gegenüber dem Lizenznehmer geltend machen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Produzenten etwaige Änderungen abrechnungsrelevanter Rahmenbedingungen (z. B. Firmierung, Anschrift, o. ä.) unaufgefordert mitzuteilen.

Zum Zwecke der Klarstellung wird schließlich festgehalten, dass die vom Lizenznehmer an den Produzenten gezahlte Erlösbeteiligung weder Entgelt für die Leistung des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer noch nachträgliches Entgelt für die Leistung des Produzenten an den Lizenzgeber darstellt. Vielmehr liegt eine Zustimmungsleistung des Produzenten unmittelbar gegenüber dem Lizenznehmer vor, die der Lizenznehmer mit der Erlösbeteiligung vergütet.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich folgende Verwertungserlösberechnung:

.....
[Anmerkung: Der Produzent wird im ersten Rang mit 25 % am Bruttoerlös beteiligt. Es handelt sich hierbei um Entgelt für die Zustimmung des Produzenten unmittelbar gegenüber dem Lizenznehmer zum Vertrieb und Verwertung der in diesem Vertrag beschriebenen Rechte.]

...

§ xx ABRECHNUNG

1. Die Abrechnungen des Lizenznehmers zugunsten des Lizenzgebers erfolgen
2. Die Abrechnungen des Lizenznehmers zugunsten des Produzenten für dessen Zustimmung zum Vertrieb und Verwertung der vorbezeichneten Rechte gegenüber dem Lizenznehmer sind jährlich jeweils zum 30.06. eines Jahres für den Zeitraum 01.01. - 31.12. des Vorjahres nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Anforderungen unter Verwendung der Musterabrechnung nebst entsprechender Berücksichtigung des Umsetzungsleitfadens ordnungsgemäß zu erstellen.

...